



Statuten

Version 10.05.2019

Buechiwäger Verein

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Buechiwäger Verein 1992** (gegründet 1992) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Stiftung Schloss Buchegg.

Zweck

Art. 2

Freunde des Theaters, besonders des Freilichtspiels, im Bezirk Bucheggberg und dem angrenzenden Gebiet in einer Interessengruppe zusammenzuführen.

Ziele

Art. 3

- Der Buechiwäger Verein hat folgende Ziele:
- Theaterbegeisterte treffen sich als Mitglieder im Verein
- Der Verein bringt im Turnus von 4 – 6 Jahren im Bucheggberg ein Freilichtspiel zur Aufführung

- Das Theaterstück wird durch den Vorstand ausgewählt
- Die Theaterrollen werden, soweit möglich, durch geeignete Laienschauspieler aus dem Bezirk oder der Region besetzt.
- Die Vereinsmitglieder unterstützen die Freilichtspiele im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag leistet.

Über die Aufnahme und über allfällig erforderliche Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder anderer Beiträge.

Organisation

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist ausserordentlicher Weise einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, soweit möglich per E-Mail oder schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht Gesetz oder Statuten andere Quoten bestimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt nur, wenn 2/3 der Anwesenden dies verlangen.

Nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden zustimmen.

Art. 7

Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Dazu gehören: der Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin, die jährliche Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, die Wahl des Vorstandes, die Rechnungsablage, die Rechnungsrevisoren, das Tätigkeitsprogramm, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Revision der Statuten.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und bereitet die Generalversammlung vor.

Art. 9

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes hat jährlich zu erfolgen. Amtsträger sind wieder wählbar.

Art. 10

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der Mitglieder
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Erstattung der Jahresberichte, Führung und Ablage der Jahresrechnung sowie Aufstellung des Jahresprogrammes und eines Voranschlages.
- d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- g) Initiiert und wirkt mit bei der Besetzung des regionalen OK's für die Organisation und die Durchführung eines Freilichtspieles.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal pro Jahr, oder so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern anschliessend zuzustellen.

Art. 11

Für die Erledigung seiner laufenden Aufgaben hat der Vorstand nebst einem genehmigten Budget eine jährliche Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-. Für wiederkehrende Verpflichtungen bis Fr. 1'000.-. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium zu zweien mit dem Kassier.

Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisoren oder Revisorinnen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie werden jährlich an der Generalversammlung neu gewählt.

Finanzen

Art. 13

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Allfälligen Überschüssen aus den Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträgen

Art. 14

Der Verein führt einen Fonds, um neue Veranstaltungen vorfinanzieren und allfällige Risiken abdecken zu können. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Über allfällige Vergaben des Vereins entscheidet der Vorstand und orientiert die Generalversammlung.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 15

Eine Revision der Statuten erfordert die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten an der Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand auf die nächste Generalversammlung traktandiert.

Art. 16

Die Auflösung des Buechiwäger Vereins 1992 kann an einer ordentlichen oder für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 17

Mit der Auflösung des Vereins gehen das Inventar, das Vermögen und das Rechtsdomizil an die Stiftung Schloss Buchegg zur Verwahrung und treuhänderischen Verwaltung über. Wenn innerhalb von 12 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel erfolgt, gehen alle Vermögenswerte an die Stiftung Schloss Buchegg über.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Die vorliegenden Statuten werden von der Generalversammlung am 10. Mai 2019 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 04. April 2001. Mit der Zustimmung erhalten sie Rechtskraft.

Schnottwil, 10.05.2019

Lüterkofen, 10.05.2019

Die Co-Präsidentin

Der Co-Präsident



Rebekka Schluop-Schober

Ulrich Stebler

Lütterswil, 10.05.2019

Der Aktuar



Kurt Egger